

Vereinsatzung der Tischtennisfreunde Kißlegg e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tischtennisfreunde Kißlegg – TTF Kißlegg – e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kißlegg im Allgäu.

Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dem Tischtennisverband Württemberg Hohenzollern (TTVWH) als verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tischtennisports, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- Passiven Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- Außerordentliche Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Von der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten

Die ordentlichen und die passiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Passive und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal oder unmittelbar nach Saisonende statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam durch Aushang am Schwarzen Brett der Schulsporthalle Kißlegg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsteam eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit (= mehr als die Hälfte Ja- Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandsteams
- Entgegennahme der Berichte der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen gemäß § 7 der Vereinsatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Vorstand

Den Vorstand bilden 3 Vorstandsmitglieder (Vorstandsteam), der Kassier, der Jugendleiter, der Jugendsprecher und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Das 3-köpfige Vorstandsteam bildet den Vorstand gem. § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Vorstandes können durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

Das Vorstandsteam, der Kassier und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Ausnahmefällen können einzelne Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der oder die JugendleiterIn wird auf Vorschlag des Jugendausschusses von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der/Die JugendsprecherIn werden von der Jugendvollversammlung auf 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Näheres ist in § 16 dieser Satzung und der Jugendordnung geregelt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 16 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugendleitung zuständig. Die Vereinsjugendleitung ist gemäß der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 18 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsbestimmungen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 19 KassenprüferIn

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die KassenprüferInnen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Datenverarbeitung

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung betraut sind.

An die vom Verein angestellten oder ehrenamtlichen Personen (Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsführer) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu dieser Tätigkeit notwendig ist.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die von ihnen bei Vereinsveranstaltungen oder Sportveranstaltungen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Werbung, Internet (Soziale Medien), Büchern, fotomechanische Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten, etc.) ohne Vergütungsanspruch ihrerseits, genutzt werden dürfen. Ein etwaiger Widerspruch kann schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Personen, die den Tischtennisfreunden Kißlegg oben genanntes Material zur Verfügung stellen, verzichten auf ihre Urheberrechte.

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Sportveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- Der Vorstand einstimmig beschlossen hat
- Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kißlegg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 27.04.2017 beschlossen und löst somit die bisherige Satzung vom 30.09.2006 ab. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.